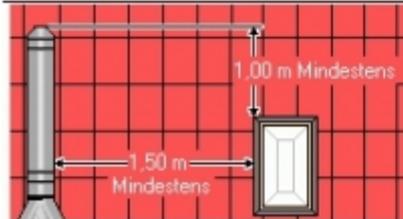


Das anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten (gilt nur für flüssige und gasförmige Brennstoffe). Hierfür sind die zur Zeit gültigen wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend.



Die Mündung der Abgasanlage muss Öffnungen von Räumen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen nicht brennbare Bedachungen, mindestens 1,00 m überragen oder mindestens 1,50 m seitlich entfernt sein. Auszug aus der zur Zeit gültigen DIN 18160 Teil 1 6.10.2